# BGer 5D_26/2025 vom 19. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_26_2025

FR: TF 5D_26/2025 du 19 mai 2025

IT: TF 5D_26/2025 del 19 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts. Weil der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) nicht erreicht wird, steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung ( Art. 113 BGG ). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann ( BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

### E. 2

Die Beschwerdeführerin ruft kein verfassungsmässiges Recht an, welches verletzt sein soll, und es werden auch keine sinngemässen Verfassungsverletzungen geltend gemacht. Ohnehin könnte aber den Vorbringen, selbst wenn sie im Rahmen von Verfassungsrügen gemacht worden wären, kein Erfolg beschieden sein: Die Behauptung der Beschwerdeführerin, sie habe das Gesuch am 14. März 2025 eingereicht, trifft nicht zu, erfolgte doch nach den Feststellungen im erstinstanzlichen Entscheid die Postaufgabe erst am 17. März 2025. Im Übrigen wurde (soweit ersichtlich) nie eine superprovisorische Eintragung angeordnet, welche das Obergericht hätte bestätigen können, so dass die Frist gemäss Art. 839 Abs. 2 ZGB im Zeitpunkt des oberinstanzlichen Verfahrens erst recht verwirkt war, denn massgeblich zu deren Wahrung ist die Eintragung im Grundbuch (d.h. die Einschreibung im Tagebuch, Art. 839 Abs. 2 i.V.m. Art. 972 Abs. 2 ZGB ), nicht die Gesuchseinreichung. An der Verwirkung könnte auch die Behauptung, es seien im Januar und Februar 2025 noch Nacharbeiten erfolgt, nichts ändern, selbst wenn sie im Rahmen von Verfassungsrügen erfolgen würde, denn im bundesgerichtlichen Verfahren sind grundsätzlich keine neue Tatsachenvorbringen zulässig ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

### E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.